

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Herne AG zur
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

- Gültig ab 01. Juli 2010 -

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

Definition: Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederdrucknetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederdrucknetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach einem individuell kalkulierten Angebot.
4. Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederdrucknetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgegliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Netzbetreiber stellt zur Zeit Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert (H_o) von etwa 11,8 kWh/m³ und einem Ruhedruck (p) des Gases von etwa 20 mbar, gemessen am Zähler, zur Verfügung.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz oder bei der Erhöhung der Vorhalteleistung ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
2. Die ansetzbaren Kosten, aus denen sich der Baukostenzuschuss errechnet, sind die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlichen Kosten.
Die örtlichen Verteileranlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Verteileranlagen (Ortsnetzanlagen, Druckregleranlagen, Absperrrichtungen, Korrosionsschutzeinrichtungen und notwendige Zuführungsleitungen). Der Versorgungsbereich im Sinne des § 11 NDAV für die Bemessung der BKZ richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen und wird vom Netzbetreiber festgelegt. Die Ausbaukonzeption ergibt sich insbesondere durch behördliche Planungsvorgaben (z.B. Bebauungsplan, Sanierungsplan, Flächennutzungsplan).
3. Zur Berechnung des BKZ werden die Gesamtkosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen leistungsanteilig auf die Gruppe der „Privatkunden“ und der „Übrigen Niederdruckkunden“ aufgeteilt. Leistungsanforderungen von noch zu erwartenden Anschlussnehmern werden hierbei berücksichtigt.
„Privatkunden“ sind in diesem Sinne alle Kunden in Niederdruck mit privatem Haushaltsbedarf, „Übrige Niederdruckkunden“ sind alle Kunden in Niederdruck mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigem Bedarf.
4. Von den ansetzbaren Kosten nach Punkt 2 werden gegebenenfalls die den „Übrigen Niederdruckkunden“ leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt, bevor der BKZ der „Privatkunden“ berechnet wird.
Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende BKZ nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Gruppe „Privatkunden“

$$\text{BKZ} = 0,50 \times K_h \times P_h : \sum P_h$$

Es bedeuten:

- BKZ** Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss.
- K_h** Ansetzbare Kosten der Gruppe „Privatkunden“ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.
- P_h** Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Privatkunden“ unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei einer Wohneinheit $P_{h1} = 1,0$

bei zwei Wohneinheiten $P_{h2} = 1,5$

bei drei Wohneinheiten $P_{h3} = 2,0$

für jede weitere Wohneinheit erhöht sich $P_{hn} = 0,5$

- ΣP_h Die Summe der P_h aller Netzanschlüsse der Gruppe „Privatkunden“, einschließlich der noch zu erwartenden Netzanschlüsse der Gruppe „Privatkunden“, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Sind Leistungen am Netzanschluss vorzuhalten, die nicht für Wohneinheiten bestimmt sind, aber deren Höhe mit denen von Wohneinheiten vergleichbar ist, werden diese im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für „Privatkunden“ berücksichtigt.

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für „Übrige Niederdruckkunden“ berücksichtigt.

Gruppe „Übrige Niederdruckkunden“

$$BKZ = 0,50 \times K_{\ddot{u}} \times P_{\ddot{u}} : \Sigma P_{\ddot{u}}$$

Es bedeuten:

- BKZ Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss.
- $K_{\ddot{u}}$ Ansetzbare Kosten der Gruppe „Übrige Niederdruckkunden“ für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.
- $P_{\ddot{u}}$ Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- $\Sigma P_{\ddot{u}}$ Die Summe der $P_{\ddot{u}}$ aller an den Netzanschlüssen der Gruppe „Übrige Niederdruckkunden“ vorzuhaltenden Leistungen, einschließlich der Leistungen von noch zu erwartenden Netzanschlüssen der Gruppe „Übrige Niederdruckkunden“, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

5. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.

3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers www.stadtwerke-herne.de herunter geladen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, Information, aus.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Herne AG, zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

(gültig ab 01.07.2010)

1. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

je Kundenanlage	59,00 € (netto)	70,21 € (brutto)
-----------------	-----------------	------------------

2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	2,80 € ¹
------------	---------------------

Nachinkasso	30,00 € ¹
-------------	----------------------

Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	30,00 € ¹
--	----------------------

(Die mit 1 gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer)

Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	35,70 €
--	---------

(Der vorgenannte Preis beinhaltet die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe

zum Zeitpunkt der Leistungsausführung).